

Antrag

der Abgeordneten der Abgeordneten Katja Keul, Margarete Bause, Dr. Franziska Brantner, Agnieszka Brugger, Kai Gehring, Uwe Kekeritz, Dr. Tobias Lindner, Cem Özdemir, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Jürgen Trittin, Ottmar von Holtz, Erhard Grundl, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Corinna Rüffer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds
KOM(2018) 476 endg.; Ratsdok. 10084/18**

hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes

Keine Förderung Letaler Autonomer Waffensysteme durch den Europäischen Verteidigungsfonds

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 7.6.2017 hat die Europäische Kommission die Einrichtung eines Europäischen Verteidigungsfonds auf den Weg gebracht, nachdem dieser bereits im Europäischen Verteidigungs-Aktionsplan vom November 2016 als konkrete Maßnahme im Bereich Verteidigungspolitik angedacht war. Der Vorschlag für eine Verordnung liegt seit dem 13.6.2018 vor und baut auf das „Europäische Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie“ (EDIDP) auf, das bereits eingerichtet wurde und für die Jahre 2019 - 2020 gelten soll. Es wird mit 500 Millionen Euro aus dem bestehenden EU-Haushalt finanziert. Mit Inkrafttreten des neuen Mehrjährigen Finanzrahmens ab 2021 soll dann auch der Verteidigungsfonds eingerichtet sein und bis zum Jahr 2027 laut Kommissionsvorschlag über 13 Mrd. Euro verfügen können. Die Ausgestaltung des Fonds ist Gegenstand des vorliegenden Verordnungsvorschlags. Abgesehen da-

von, dass die rechtliche Grundlage und die politische Konzeption unklar und umstritten ist, muss in allen Vorschlägen ein deutliches Verbot letaler, autonomer Waffen enthalten sein.

Ebenso wie das Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbe-
reich (EDIDP) enthält der Vorschlag zum Fonds eine Reihe „förderfähiger Maß-
nahmen“ (Artikel 11). Um diese gab es zwischen Parlament, Rat und Kommission
beim vorausgegangenen Förderprogramm EDIDP eine Kontroverse. Das EU-Par-
lament hatte sowohl im federführenden Industrieausschuss (ITRE) als auch im
Fachausschuss Auswärtige Politik (AFET) für eine klare Ablehnung bestimmter
Waffen- und Munitionsarten (Massenvernichtungswaffen, Streubomben, Land-
minen, Brandwaffen wie Phosphorwaffen und mit Uran angereicherte Munition)
in einem legislativen Änderungsantrag zu Artikel 6 (4) b plädiert. Dem Parlament
war fraktionsübergreifend explizit daran gelegen, dass es keine Förderung letaler
autonomer Waffensysteme geben dürfe. Diese Position wurde in beiden Fachaus-
schüssen sowie im Plenum durch klare Mehrheiten unterstützt. Die Sorge um die
Entwicklung letaler Waffensysteme mit autonomen Funktionen ist Gegenstand
von Verhandlungen auf Ebene der UN-Konvention zum Verbot bestimmter kon-
ventioneller Waffen. Eine finanzielle Förderung würde dem internationalen Ver-
such einer Ächtung zuwider laufen, welches wie auch bei anderen geächteten
Waffentypen immer auch Forschung, Entwicklung, Produktion und Nutzung ab-
deckt. Die EU sollte diese Bemühungen unterstützen und sie nicht durch eigene
Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen konterkarieren.

Aus abrüstungspolitischer Sicht ist es deshalb ein absolut notwendiger Schritt,
den ursprünglich vom Europaparlament geforderten Passus wieder aufzunehmen.
Die Bemühungen auf internationaler Ebene für eine Einhegung von Waffen mit
autonomen Funktionen darf nicht durch die Förderung entsprechender Sicher-
heitstechnik behindert werden. Der internationale Prozess ist schon jetzt ein Wett-
lauf gegen die Zeit, es stünde der Friedensmacht Europa gut zu Gesicht, ihn nicht
durch zusätzliche Maßnahmen zu unterminieren.

Die deutsche Bundesregierung bekennt sich in ihrem Koalitionsvertrag auf Seite
147 zu einer Ächtung autonomer Waffensysteme, die der Verfügung des Men-
schen entzogen sind. Um dies zu erreichen, müsste sie sich im Rat der EU dafür
einsetzen, die Förderung dieser Waffen im Kontext der nun beginnenden legisla-
tiven Beratungen und Verhandlungen zum Europäischen Verteidigungsfonds
konsequent auszuschließen.

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,

- dass sich die Bundesregierung im Rat dafür einsetzt, dass die „Verord-
nung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des
Europäischen Verteidigungsfonds“ in Art. 11, Abs. 6 dahingehend geän-
dert wird, dass statt des allgemeinen Verweises auf das Völkerrecht, die
ursprünglich vom Europaparlament vorgeschlagene Formulierung Ein-
gang findet:
 - o Produktbezogene Maßnahmen in Bezug auf Massenvernich-
tungswaffen und damit zusammenhängende Sprengkopftechno-
logien, produktbezogene Maßnahmen in Bezug auf verbotene
Waffen und Munition, Waffen, die nicht mit dem humanitären

Völkerrecht vereinbar sind, wie Streumunition und damit zusammenhängende Aspekte gemäß dem Übereinkommen über Streumunition, Antipersonenlandminen und damit zusammenhängende Aspekte gemäß dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, Brandwaffen, einschließlich weißen Phosphors, Munitionen mit angereichertem Uran sowie vollständig autonome Waffen, die es ermöglichen Angriffe ohne menschliche Kontrolle durchzuführen, sind nicht förderfähig. Produktbezogene Maßnahmen, die mit Kleinwaffen und leichten Waffen zusammenhängen und überwiegend zu Exportzwecken konzipiert werden, bei denen also kein Mitgliedstaat einen Bedarf in Bezug auf die durchzuführende Maßnahme angemeldet hat, sind nicht förderfähig.

Berlin, den 19. November 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Am jetzigen Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung eines Europäischen Verteidigungsfonds gibt es auch Grüner Sicht viel Kritik. Diese bezieht sich sowohl auf die rechtliche gewählte Grundlage als auch die grundsätzliche Frage, ob die hier gewählten finanziellen Anreize zu mehr Kooperation innerhalb Europas im Rüstungsbereich beitragen. Der Kritikpunkt im Antrag bezieht sich jedoch allein auf die Abrüstungspolitik und erinnert die Bundesregierung an ihre eigenen Absichtsbekundungen im Koalitionsvertrag. Die Entwicklung von Waffensystemen mit autonomen Funktionen wird von vielen Forscherinnen und Forschern und auch Entwicklerinnen und Entwicklern als brandgefährlich bezeichnet. Der verstorbene Physiker Stephen Hawking warnte genauso vor einer Förderung von Künstlicher Intelligenz für Waffensystemen wie das Internationale Rote Kreuz. Eine Gruppe internationaler Nichtregierungsorganisationen setzt sich seit Jahren für eine Ächtung letaler autonomer Waffensysteme ein. Im September 2018 verabschiedete das Europäische Parlament eine Resolution, die dazu aufruft, dem internationalen Prozess zur Ächtung letaler autonomer Waffensysteme jede erdenkliche Unterstützung zukommen zu lassen. Das ist Kern dieses Antrags.

Die Formulierung des Artikel 11, Abs. 6 im Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds ist inhaltlich die Kompromissformulierung, die Rat, Kommission und Europaparlament bei der Einrichtung des Förderprogramms EDIDP vereinbart haben. Sie besagt lediglich, dass sich die Europäische Union an geltendes Völkerrecht halten solle. Dazu ist sie ohnehin verpflichtet. Ohne die Nennung bestimmter Arten von inhumanen Waffentypen, wie sie von allen Fraktionen des Europäischen Parlaments beschlossen worden waren, ist dieser Absatz wenig zielführend und würde nicht helfen das im Koalitionsvertrag formulierte Ziel einer Ächtung letaler autonomer Waffen zu erreichen, welches bekanntlich völkerrechtlich noch nicht reguliert ist. Es geht darum, dass die Europäische Union sich als Vorreiterin zeigt, was den Umgang mit zukünftigen inhumanen Waffensystemen angeht. Dazu gehören tödliche Waffensysteme mit einem Grad an Autonomie, der menschliches Eingreifen bei der Auswahl der Ziele und deren Zerstörung unmöglich macht. Hier sollte sie der Zeit, die es braucht, eine völkerrechtliche Grundlage zu schaffen, vorgreifen und im Geiste des Koalitionsvertrages keine Forschung unterstützen, die den internationalen Prozess auch noch erschwert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.